

Frühling 2007



Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Einer skurrilen Marktstrategie wurde nun vom Landgericht München I eine Absage erteilt: Das Gericht hat den Betrieb einer Internetplattform untersagt, die sich selbst als Marktplatz für Zahnarztleistungen bezeichnete und Auktionen für zahnärztliche Behandlungsleistungen anbot. Mit dem Jahressteuergesetz 2007 ist die Rürup-Rente auch für Ärzte steuerlich attraktiver geworden. Ob sich der Abschluß allerdings im Einzelfall lohnt ist genau zu prüfen. Was vielfach von Anbietern der Rürup-Rente verschwiegen wird, die Beiträge in berufsständische Versorgungswerke schmälern den freien Höchstbetrag. Somit fällt der Steuervorteil oftmals wesentlich geringer als erwartet aus.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Harald Müller

Rürup-Rente

Sonderausgabenabzug rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2006 verbessert

Bisherige Rechtslage: Die bisherige Günstigerprüfung beim Sonderausgabenabzug führte gerade bei ledigen selbständigen Ärzten, die nicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind, dazu, dass eine zusätzliche Beitragszahlung zugunsten einer Rentenversicherung den als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Höchstbetrag nicht erhöht.

Neue Rechtslage: Die bestehende Günstigerprüfung ist jetzt durch den Ansatz eines neuen Erhöhungsbeitrages im Rahmen der Günstigerprüfung erweitert worden. Die Gesetzesänderung stellt sicher, dass der vom Arzt geleistete zusätzliche Beitrag für eine "Rürup"-Rente immer mit mindestens dem gesetzlich maßgebenden Prozentsatz (für 2007 sind dies 64 %) als Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden kann. Unverändert weiter gilt die Abzugspflicht der Beiträge für das berufsständische Versorgungswerk vom

maximalen Förderbetrag von 20.000 €.

Beispiel: Der verheiratete Arzt A zahlt im Jahr 10.000 € Rentenbeiträge an das berufsständische Versorgungswerk. Von der maximal geförderten Altersvorsorge in Höhe von 20.000 € kann er demnach noch 10.000 € in eine Rürup-Rente einzahlen. Nach der neuen Rechtslage kann der Arzt 64 % von 10.000 € = 6.400 € als Sonderausgaben geltend machen.

Sonderausgabenabzug. Rürup-Rente wird mindestens mit dem gesetzlich maßgebenden Prozentsatz berücksichtigt.

Anmerkung: Nicht gelockert hat der Gesetzgeber allerdings die Bedingungen, die an einen Rürup-Rentenvertrag geknüpft sind: Der Vertrag darf unverändert nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsehen und der angesparte Kapitalbetrag kann nur im Rahmen einer lebenslangen Rente bezogen werden. Die Rente darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind nicht vererbbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Rürup-Rente

Seite 2:

- Internetauktionen
- Ärzte-Schweigepflicht
- Interessante Links

Seite 3:

- Auslandsgeldanlage
- Private Kfz-Nutzung
- Unser Tipp: Wann Ärzte steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit erzielen
- Außergewöhnliche Belastungen
- Impressum

Seite 4:

- Praxisveräußerung
- Praxisverkauf
- Zahlungstermine März - Mai 2007



Interessante Links

...von Informationen und Internetadressen

www.altavista.com
Altavista
www.google.com
Google
www.yahoo.com
Yahoo
www.lycos.com
Lycos
www.webcrawler.com
Webcrawler
www.bigfoot.com
Bigfoot

...einer Telefonnummer

www.telefonbuch.de
www.teleauskunft.de
www.goyellow.de
Telefonbuch für Deutschland

...ob eine Internetdomain noch zu haben ist

www.united-domains.de
Domainsuche
www.denic.de
Registrierung und Domainsuche

...einer Zugverbindung

www.bahn.de
Deutsche Bahn AG

...einer Straßenverbindung

www.viamichelin.de
Routenplaner
<http://route.web.de>
Routenplaner
www.map24.de
Routenplaner

...Flugverbindungen

www.lufthansa.com
Lufthansa
www.airberlin.de
Airberlin
www.ryanair.de
Ryanair

...Autofahrerclub

www.adac.de
Allgemeiner Deutscher
Automobil Club

Internetauktionen

für ärztliche Dienste nicht zulässig

Wettbewerbswidrige Kostenschätzungen.

Listige – wohl vom Ebay-Geschäftsmodell inspirierte – Geschäftemacher hatten folgende Idee: Sie richteten das Internetportal "2teZahnarztmeinung.de" ein. Das Portal adressierte sich an Patienten und Zahnärzte. Patienten konnten hier Kostenangebote für bestimmte Behandlungen einholen und Zahnärzte konnten die Kostenschätzungen von Kollegen durch eigene Schätzungen unterbieten. Nach Ablauf einer bestimmten Auktionslaufzeit erhielt der Patient die Kostenschätzungen der fünf preisgünstigsten Bieter zugeleitet. Patienten zahlten für diesen Service einen geringfügigen Betrag. Der Zahnarzt, der den Behandlungsauftrag erhielt, musste 20 % seines Honorars an die Anbieter dieser Online-Auktionen abführen. Nach Abschluss der Behandlung musste sich der

Zahnarzt außerdem einer Bewertung durch den Patienten stellen, die bei Folgeangeboten auf der Internetplattform veröffentlicht worden ist.

Standeswidrig. Die auf Wettbewerbsrecht spezialisierte 1. Kammer für Handelssachen am Landgericht München I hielt dieses

Online-Auktion. Verstoß gegen das Berufsrecht.

Internetangebot allerdings für wettbewerbswidrig, da Zahnärzte zur Zahlung von Provisionen für neue Patienten verleitet werden. Dies verstoße gegen das **Berufsrecht**. Standeswidrig war nach der hier maßgeblichen Berufsordnung für bayerische Zahnärzte auch das Verdrängen eines Zahnarztkollegen aus seiner Behandlungstätigkeit, wie das LG feststellte. Da das Urteil nicht rechtskräftig ist, bleibt abzuwarten, wie die nächste Instanz entscheidet.



Ärzte-Schweigepflicht

Stellenrang vom BVerfG wieder einmal bekräftigt

Nichtige Schweigepflicht-Entbindungsklausel.

Das Bundesverfassungsgericht (=BVerfG) hat mit Beschluss vom 23. Oktober 2006 (1 BvR 2027/02) die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Ärzte wieder einmal bekräftigt. Geklagt hat eine Versicherte, die mit einem Versicherungsunternehmen einen Lebensversicherungsvertrag mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen hatte. Das Kleingedruckte sah vor, dass sich die Versicherte verpflichtet, bei Antrag von Versicherungsleistungen den Versicherer zu ermächtigen, Auskünfte über den Gesundheitszustand gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheimen, Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und Behörden einholen zu dürfen. Die Versicherte weigerte sich jedoch, die vom Versicherungsunternehmen verlangte Schweigepflichtentbindung abzugeben. Sie wendete sich stattdessen an das Bundesverfassungsgericht und hatte mit ihrer Verfassungsbeschwerde Erfolg. Die 1.

Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts sah die Versicherte in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht der informationellen Selbstbestimmung verletzt. Ärzte und Angehörige der den gesetzlichen Schweigepflichten unterliegenden Gesundheitsberufe sollten daher mehr denn je darauf achten, dass bzw. ob der betreffende Patient eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht abgegeben hat.

Einzige Ausnahme. Auch im Steuerstrafverfahren gegen Patienten eines Arztes ist die Patientenkartei des Arztes für die Steuerfahnder tabu. Dies betont die Finanzverwaltung selbst in ihrer neuen Anweisung für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) - AStBV (St) 2006 - vom 27. November 2006. Einzige Ausnahme: Der Arzt wird selbst einer Straftat beschuldigt oder er ist der Teilnahme an einer Straftat des beschuldigten Patienten verdächtig. Dann gilt das Beschlagnahmeverbot nicht.

Auslandsgeldanlage:

Erbschaftsteuerliche Anzeigepflichten gelten auch für ausländische Zweigniederlassungen inländischer Banken

Meldepflicht. Der BFH hat jüngst die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass die nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz geltenden Meldepflichten für Banken im Todesfall auch für ausländische nichtselbstständige Zweigniederlassungen deutscher Banken gelten (Az. II R 66/04). Das ErbStG sieht im Fall des Todes eines Kontoinhabers die Meldung aller von der Bank verwalteten Vermögenswerte an die Finanzämter vor. Bislang war umstritten, ob ausländische Bankgeheimnisse einer solchen Melde-

pflicht der ausländischen Filialen deutscher Banken entgegenstehen würden. Wären jedoch Auslandsniederlassungen deutscher Banken von der Anzeigepflicht enthoben, könnten sich inländische Bankkunden faktisch der Erbschaftsbesteuerung entledigen, so der BFH. Ärzte und Ärztinnen, die Auslandsgeldanlagen tätigen, schützen ihre Erben vor solchen Mitteilungen am besten dadurch, dass sie Auslandsgeldanlagen über eine im Ausland ansässige Bank abwickeln und gar nicht erst ein deutsches Kreditinstitut bemühen.

Unser Tipp:

Wann Ärzte steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit erzielen

Bestimmte Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten (so genannte Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer-tätigkeiten) im Auftrag öffentlicher oder gemeinnütziger Institutionen sind bis zur Höhe von insgesamt 1.848,00 € im Jahr steuerfrei. Unter die steuerfreien Einnahmen fallen namentlich:

- Ärzte, die im Behindertensport gemäß § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes überwiegend tätig sind.
- Ebenfalls um eine steuerbegünstigte Tätigkeit handelt es sich, wenn der Arzt nebenberuflich in gemeinnützigen Sportvereinen Coronar-Sportkurse leitet und dabei aktiv Einfluss auf den Ablauf der Übungseinheiten und Übungsinhalte nimmt.

Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für Augenoperationen mittels Laser

Bislang haben die Finanzämter den Steuerabzug von Aufwendungen für Augen-Laseroperationen als außergewöhnliche Belastung abgelehnt. Weil sich Steuerpflichtige aber zunehmend einer Augen-Laser-Operation unterziehen, haben die Finanzbehörden jetzt auf Bund-/Länderebene eingelenkt: Da solche Operationen immer eine Fehlsichtigkeit und damit eine Krankheit bedingen und die Operation somit eine Heilbehandlung darstellt und die Operationsmethode auch wissenschaftlich anerkannt ist, sind Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung stets anzuerkennen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests ist nicht erforderlich.

Psychotherapeutische Behandlung

Ein amtsärztliches Attest ist und bleibt hingegen zum Abzug von Aufwendungen für eine psychotherapeutische Behandlung notwendig. Das amtsärztliche Attest ist vor Beginn der Behandlung auszustellen. Einem Attest stehen ärztliche Bescheinigungen eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung gleich.



Private Kfz-Nutzung

Ausnahmeregelung für Landtierärzte

1 %-Regelung. Mit dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom April des letzten Jahres wurde bekanntlich geregelt, dass die pauschale Ermittlungsmethode für die private Kraftfahrzeugnutzung (1 %-Regelung) nur noch dann Anwendung findet, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er das Kraftfahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich nutzt. Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist im Regelfall darzulegen bzw. anhand von Aufzeichnungen (Eintragun-

gen in Terminkalendern, Reisekostenaufstellungen usw.) glaubhaft zu machen.

Ausnahme. Landtierärzte brauchen jedoch keine diesbezüglichen Nachweise zu führen. Bei ihnen nimmt der Fiskus von Amts wegen an, dass das Kraftfahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Unterhält der Arzt jedoch mehrere Kraftfahrzeuge im Betriebsvermögen, gilt die Befreiungsregelung nur für das Kraftfahrzeug mit der höchsten Jahreskilometerleistung.

1 %-Regelung. Kein Nachweis notwendig, ob Pkw zu mehr als 50 % betrieblich genutzt.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bismarckstr. 92, D-72072 Tübingen, Telefon: 07071/91 01 60, Fax: 07071/91 01 66, E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Fotos: Comstock Digitalvision; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 22.2.2007



Praxiskauf:

Nicht alle Anschaffungskosten sind abschreibbar

Ärzte, die eine bestehende Praxis kaufen, zahlen im Regelfall auch einen Kaufpreisanteil für die öffentlich-rechtliche Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung, die so genannte Vertragsarztzulassung. Diese Kosten stellten bislang Anschaffungskosten dar und konnten steuerlich geltend gemacht werden.

In einem Fall, den das FG Niedersachsen zu entscheiden hatte haben sich die beiden Ärzte gegenüber dem Finanzamt wohl zu „offenherzig“ gezeigt. Jedenfalls wurde für die Beamten erkennbar, dass das wirtschaftliche Interesse des Erwerberarztes an der Praxis ausschließlich in der Erlangung der Vertragsarztzulassung lag. Das Finanzamt versagte daraufhin die steuerliche Geltendmachung und behandelte die getätigten Aufwendungen als nicht abschreibungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens und bekam von den Finanzrichtern letztendlich recht. Die Finanzverwaltung legt dieses Urteil seither zu Ungunsten der Ärzteschaft aus und will es auf alle Fälle des Erwerbs kassenärztlicher Praxen anwenden. Hiergegen ist zunächst kein Kraut gewachsen, zumal eine höchstrichterliche BFH-Entscheidung infolge der Rücknahme der Revision gegen das FG-Urteil bislang nicht eingeholt werden konnte.

Fazit: Kaufpreisanteile für die Vertragsarztzulassung können beim Praxiskauf bis auf weiteres nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich daher, bereits bei der Kaufpreisfindung eine exakte Aufteilung vorzunehmen und dabei den Kaufpreisanteil für die Vertragsarztzulassung möglichst „niedrig“ darzustellen bzw. Argumente für eine „Wertlosigkeit“ dieser Lizenz zu sammeln und die Aufzeichnungen für eine spätere Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung bereit zu halten.

Praxisveräußerung

Fortführung der Berufstätigkeit in geringem Umfang

Steuerliche Begünstigung. Veräußert ein Arzt seine Praxis, wird der Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt. Fraglich ist, ob es steuer-schädlich ist, wenn er auch nach der Veräußerung der freiberuflichen Praxis wenige Mandanten/Patienten weiter betreut.

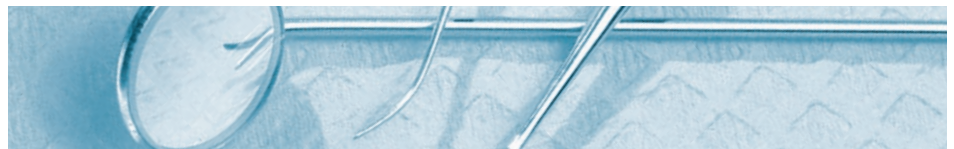
10 %-Grenze. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine Fortsetzung der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit für die Tarifbegünstigung des Veräußerungsgewinns unschädlich, sofern der Wert der nicht übertragenen Betriebsgrundlagen weniger als 10 % der durchschnittlichen Jahreseinnahmen aus den drei Veranlagungszeiträumen vor der Betriebsveräußerung ausmacht. Die zurückbehaltenen Patientenbeziehungen zählen nicht zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen,

wenn darauf in den letzten drei Jahren vor der Praxisveräußerung weniger als 10 % der gesamten Einnahmen entfielen.

Neue Patienten. Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat nun dargelegt, inwieweit auch die zukünftige Entwicklung (Hinzugewinnung neuer Patienten) bei der Prüfung der Unschädlichkeit der Zurückbehaltung zu berücksichtigen ist.

Nicht begünstigungsschädlich. In den letzten drei Jahren vor der Praxisveräußerung entfallen weniger als 10 % der gesamten Einnahmen auf die zurückbehaltenen Patientenbeziehungen.

Demnach gilt: Entscheidend ist, ob neue Patienten im Verhältnis zu den zurückbehaltenen **in nicht nur völlig unbedeutendem Umfang hinzugewonnen** werden. Ist dies der Fall, ist der erzielte Gewinn aus der vorhergehenden Veräußerung der ärztlichen Praxis unter Zurückbehaltung der zunächst unbeachtlichen Patienten als laufender Gewinn zu erfassen.



Steuertermine im März 2007

12.3. Umsatzsteuer*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**, Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer***, Kirchensteuer ev. und r.kath.***

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 15.3.2007. Diese Schonfrist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

[*bei Dauerfristverlängerung für Januar 2007, ansonsten für Februar 2007;** bei monatlicher Abführung für Februar 2007; *** für das I. Quartal 2007]

Steuertermine im April 2007

10.4. Umsatzsteuer*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**

Hinweis: Zahlungsschonfrist: bis zum 13.4.2007. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[*bei Dauerfristverlängerung für Februar 2007, ansonsten für März 2007;** bei monatlicher Abführung für März 2007]

Steuertermine im Mai 2007

10.5. Umsatzsteuer*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 14.5.2007. Diese Schonfrist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

[*bei Dauerfristverlängerung für März 2007, ansonsten für April 2007;** bei monatlicher Abführung für April 2007]

Wichtig: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung ab dem 1.1.2007 erst **drei Tage nach Eingang des Schecks** als geleistet. Zudem findet in diesem Fall die dreitägige Zahlungsschonfrist für die Berechnung der Säumniszuschläge keine Anwendung. Bei Zahlung durch Überweisung oder im Lastschriftinzugsverfahren bleibt alles beim Alten.